## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

### Instruktion für die Lehrer und Ordinarien der Ober-Realund Vorschule

Oldenburg, 1892

Farbkarte

urn:nbn:de:gbv:45:1-8486



# Instruktion Städtische OBERREALSCHULE

für die



Lehrer und Ordinarien der Ober-Real- und Borschule.

#### §. 1.

Es muß von jedem Lehrer erwartet werden, daß er von dem Bewußtsein der Wichtigkeit und Berantwortlichkeit seines Umtes erfüllt, in Gehorsam gegen seine Borgesetzten und in Gintracht mit feinen Umtsgenoffen bemüht fein werbe, das Wohl ber ganzen Unftalt nach Kräften zu fördern, insbesondere für die sittliche und wiffen= schaftliche Bilbung feiner Schüler gewiffenhaft zu forgen, benfelben burch ein der Burde feines Berufs entsprechendes Berhalten innerhalb und außerhalb ber Schule Chrerbietung einzuflößen und gang besonders feine wiffenschaftliche und padagogische Thätigkeit durch eifrige Fort= bildung zu fteigern und zu erhalten.

### §. 2.

2116 feinen nächften Borgefetten in allen fein Lehramt betreffenden Angelegenheiten hat er den Direktor der Auftalt zu betrachten und ihm bemgemäß mit gebührender Achtung zu begegnen. Geinen Beisungen hat er fich zu fügen, seine Grinnerungen zu beachten und in zweifelhaften Fällen seinen Rat oder feine Entscheidung einzuholen. Glaubt ein Lehrer fich bei einer Bestimmung ober Entscheidung des Direktors nicht beruhigen zu können, fo fteht ihm der Weg ber Beschwerde an die Schulkommission bezw. an das Oberschulkollegium offen, doch bleibt er verpflichtet, bis gur erfolgten Entscheidung, den Anordnungen des Direktors zu genügen. Alle perfönlichen Gesuche ber Lehrer an die vorgesetzte Behörde find dem Direktor gur weiteren Beranlassung zu übergeben.

### §. 3.

Berät ein Lehrer in dienftlichen Angelegenheiten in Differenzen mit einem Amtsgenoffen, fo hat er die Bermittelung des Direktors

